Zum Vierdten, Soll auch keinem das Meisterrecht, zu einiger andern zeit zugewinnen zugelaßenn werdenn, Als Kegen Pfingsten, Derowegen magk sich ein ieder der Meister werden will, mitt der Mutung vnnd Materien geschickt vnnd gesaßt machenn, vnndt so ehr bestehen wirdt, soll Ihme Als dann Auss Pfingstenn das Meisterrecht gereichet werdenn,

Zum fünfften, sollenn die Meistern auf alle hohefeste das Städt= lein mit Rind: vnnd andern fleische, nach nottdurfft zu uersorgenn schuldig seinn, ben straffe fünff groschen Dem handtwerge, vnd einen

halben gülden dem Rathe.

Zum Sechsten, Soll kein fleischer ohne fürgehende ordentliche schatzung, der darzuverordenten Schätzer, keinn fleisch verkauffen, auch nicht teuerer, dann wie es geschatzt wirdt, gebenn, bei straffe eines halben güldens, die der Raht vnnachleßig von Ihnen Abfordern vnd nehmen soll.

Zum Siebenden, Das fleisch soll in wochenmargkt in fleischbencken, sonnsten aber in der wochenn in heüsern gehalten vnnd verkaufft, vnnd doch iedesmahls, wie es geschatt, dasselbe denn fleischern auf ein sonderlichs täselein (: so der Rath ihnen zugestellet, vnnd sie beides in Bencken vnd Heüser iederzeit, so offt er seihl hat, nebenn dem fleisch soll hengende haben:) vorzeichnet, vnnd aufgeschrieben werden, darmit es menniglich sehenn magk, vnnd sich der Keuffer darnach zu richten, ben straf eines Ortsthalers (: welcher das seine benhanden nicht haben wirdet:) so der Rhat absordern soll, Es sollenn auch die Fleischern semptlich vnnd sonderlich schuldig sein, All ihr geschlachtet viehn, groß vnd Kleinn zu der geordenten stunde, wann die Schäger den Tar machen sollenn, ben der Fleischbanck, oder im hause zu habenn, darmit es alles zugleich der gütte nach geschatzet, vnnd nichts vndtergeschlagen, noch inn den Heusern vorborgen gehalten werde, alles ben vormeidung des Raths straffe eines halben güldenn,

Zum Achten, Sollenn sie auch die fleischere nicht auf lose fleisch, vnnd gar geringe Brockviehe vleißsiegenn, sondern gut täglich viehe haben, welcher aber darüber vorbrechenn, vnnd mit dem Losen fleisch dersitzende bleiben wirdt, der magk sehen wie ers loß wirdt, Bundt soll dargegen den Andern fleischern zu schlachten vnnd aufzuhauen erlaubt

und nachgelagen werbenn.

Zum Neundten, Soll am Wochenmargkte ein ieder fleischer sein geschlacht fleisch innn die fleischbanck bringen stennd solches daheime im hause, nicht aufhawen, noch vorkauffen, ben straffe dren groschen dem handwerge, vnnd Sechsgroschen dem Rathe,

Zum Zehenden, Goll auch keiner dem Andern, es sey im keuffen

ober vorkeuffen zu nahe sein, ben der bufe dren groschenn.

Zum Eilfften, soll keiner kein Lahm, blindt oder wierbelsichtig viehe, auch keine anrüchige Reudige Schopsse auf die Banck schlachten,